

Discjockeys

Was ist das Urheberrecht?

Weltweit gibt es nationale Gesetze und internationale Verträge, die die Rechte der Urheber schützen. Das Urheberrecht betrifft unter anderem auch Werke der Musik.

Wer hat welche Rechte?

Das Urheberrecht für Musik liegt bei den jeweiligen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern. Wo immer ihre Werke gespielt, vervielfältigt, gesendet etc. ("verwertet") werden, haben sie einen Anspruch auf Vergütung.

Was hat die GEMA damit zu tun?

In der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) haben sich die Komponisten, Textdichter und Musikverleger in Deutschland in dem wirtschaftlichen Verein GEMA zusammengeschlossen und ihn mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt. Zurzeit hat die GEMA über 65.000 Mitglieder. Ebenso wurden der GEMA über Gegenseitigkeitsverträge von ausländischen Schwestergesellschaften deren Rechte zur Wahrnehmung übertragen, sodass durch die GEMA nahezu das gesamte Weltrepertoire an Musik wahrgenommen wird.

Welche Aufgaben hat die GEMA?

Die GEMA hat mehrere Aufgaben:

1. Sie prüft, ob und wo urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt, wiedergegeben, gesendet, vervielfältigt oder verbreitet wird. Dazu gehört beispielsweise auch das Abspielen von Musik in Diskotheken oder auf Veranstaltungen.
2. Sie nimmt das Inkasso für die Nutzung von Musikrechten vor. Sie schüttet die Einnahmen abzüglich ihres eigenen Verwaltungsaufwands (ca. 15%) an die berechtigten Komponisten, Textdichter und Musikverleger sowie die ausländischen Schwestergesellschaften aus.

Muss ein DJ Lizenzzahlungen an die GEMA entrichten?

Ja, zum einen, wenn er selbst der Veranstalter der Wiedergabe ist.

Zum anderen, wenn er Musikwerke zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe kopiert, d. h. die Musikwerke vervielfältigt. In diesen Fällen muss der DJ nach den Vergütungssätzen VR-Ö eine Lizenzvergütung zahlen. Die Meldung der Vervielfältigungen und die Zahlung der Lizenzvergütung erfolgt über die für den Wohnsitz des DJs zuständige Bezirksdirektion, zu finden unter:

www.gema.de/bezirksdirektionen

GEMA Information für Discjockeys

Darf ein DJ Sicherheitskopien von CDs oder Musikdateien anfertigen und öffentlich einsetzen?

Sicherungskopien von CDs oder Musikdateien sind für den privaten Gebrauch erlaubt.

Werden allerdings solche Sicherungskopien zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe eingesetzt, muss das Vervielfältigungsrecht vom DJ erworben werden. Für jede Aktivierung einer Sicherungskopie fallen EUR 125,- als Vervielfältigungsvergütung an. Dabei ist die Anzahl der Musikwerke unerheblich.

Darf ein DJ einen Mix als CD oder im Internet zur Eigenwerbung oder zum Verkauf anbieten?

Möchte ein DJ einen Mix auf Tonträger oder als Datei festhalten, muss er vorab folgende Rechte klären:

1. Recht zur Bearbeitung eines Musikwerkes

Durch das Mixen werden die Musikwerke verändert. Einer Bearbeitung oder Umgestaltung des Originaltitels muss der Komponist, der in der Regel von einem Musikverlag vertreten wird, zustimmen. Auskunft zum jeweiligen Musikverlag erhalten Sie unter: www.gema.de/musikrecherche oder bei der Dokumentationsstelle der GEMA in Berlin, drosenberger@gema.de, Telefon +49 30 21245-450

2. Recht an der Aufnahme, Leistungsschutzrechte

Auch an der Aufnahme selbst gibt es Rechte. Die Inhaber dieser Rechte sind die Tonträgerhersteller (Plattenfirmen). Wenn bei einem Mix vorbestehende Aufnahmen von CDs oder Schallplatten verwendet werden, muss der Tonträgerhersteller vorher um Erlaubnis zur Verwendung der Aufnahme gefragt werden. Informationen dazu gibt es bei dem Verband der Tonträgerhersteller IFPI unter www.ifpi.de oder bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) unter www.gvl.de.

Erst wenn diese Rechte abgeklärt sind, kann die GEMA eine Lizenz erteilen.

Für die Lizenzierung von Tonträgern ist die Direktion Vervielfältigungsrechte und Ausland zuständig: vr-el@gema.de, Telefon +49 89 48003-800

Kann ein DJ selbst einen Mix als Werk anmelden und Tantiemen erhalten?

Wenn man mit der Genehmigung der Rechteinhaber einen Titel bearbeitet und dadurch ein eigenes Werk schafft, ist dies wie ein selbstständiges Werk geschützt. Wenn der Bearbeiter Mitglied bei der GEMA ist und sein Werk anmeldet, erhält er für die Nutzung dieses neuen Titels anteilig Tantiemen durch die GEMA. Wird die neue Version des Titels z. B. im Radio gespielt, erhalten sowohl die Urheber des Originaltitels wie auch der Bearbeiter die ihnen zustehende Vergütung.

Hat der DJ den Titel selbst komponiert und getextet und diesen als Mitglied bei der GEMA angemeldet, so wird sein Titel bei der Sendung im Rundfunk und bei CD-Vervielfältigungen mit 100 Prozent des Komponisten- und Textdichteranteils abgerechnet.

Die Anmeldung als GEMA-Mitglied erfolgt bei der Mitgliederabteilung, mg@gema.de
Telefon +49 89 48003-642

www.gema.de